



**Polizeikommissariat Osterholz  
Präventionsteam**

Polizeikommissariat Osterholz, Pappstraße 6, 27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon: 04791/307-107

Email: [praevention@pk-osterholz.polizei.niedersachsen.de](mailto:praevention@pk-osterholz.polizei.niedersachsen.de)

## Erntefestsaison im Landkreis Osterholz

Den **Fahrern** bei Erntefestumzügen wollen wir mit den nachfolgenden Hinweisen helfen:

- Auf der An- und Abfahrt dürfen **keine** Personen auf dem Anhänger mitfahren.
- Sie sind als Fahrer nach § 23 Straßenverkehrsordnung für das Fahrzeuggespann verantwortlich. Verstöße können nicht nur Bußgelder nach sich ziehen, sondern Sie können auch für Schäden haftbar gemacht werden.
- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie dürfen keinen Alkohol trinken und müssen dafür sorgen, dass Sie während des Umzugs nicht abgelenkt werden.
- Wesentliche Veränderungen des Anhängers oder solche an Abmessungen oder Gewichten müssen vom Sachverständigen begutachtet werden. Insbesondere beträgt die **maximale Höhe** einschließlich der Ladung und der mitfahrenden Personen grundsätzlich **4 Meter**.
- Haltevorrichtungen, Geländer, Brüstungen und andere Sicherungen für die Mitfahrer sind Pflicht.
- Ein- und Ausstiege dürfen **nicht** zwischen Zugfahrzeug und Anhänger erfolgen.
- Auch für das Verhalten der Personen auf dem Anhänger wird der Fahrer des Erntewagens unter Umständen zur Verantwortung gezogen, z.B. bei Verletzungen von stürzenden Mitfahrern. Deshalb ist u.a. darauf zu achten, dass keine volltrunkenen Personen mitfahren, dass niemand auf der Brüstung steht oder klettert und dass keine Feuerstelle und kein Grill betrieben werden.  
Wir empfehlen Ihnen als Fahrer dringend, eine verantwortliche Aufsichtsperson auf dem Anhänger einzusetzen, die Ihnen bei der Wahrnehmung Ihrer Pflichten hilft.
- Geben Sie nicht nur Kindern und Jugendlichen keinen Alkohol, sondern regeln Sie auch den verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol unter den Erwachsenen.

Ihre Polizei im Landkreis Osterholz

Dienstgebäude und Paketanschrift:  
Pappstraße 6  
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon: 04791/307-0  
Telefax: 04791/307-250

Überweisung an die  
Polizeiinspektion Verden/Osterholz  
Konto-Nr. 106020712  
Norddeutsche Landesbank  
BLZ 250 500 00



## **Personenbeförderung auf Anhängern im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen**

Aufgrund der Vorschriften der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481) in der z.Z. geltenden Fassung bestehen für die bei der Veranstaltung eingesetzten Fahrzeuge folgende Befreiungen:

**Die Fahrzeuge gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen.**

Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Hiervon erfaßt sind nur Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen.
2. Die Befreiung erstreckt sich nur auf die An- und Abfahrt zu der bzw. von der Veranstaltung sowie auf die Dauer der Veranstaltung.
3. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt sein; darüberhinaus muss für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein.

**Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen bei der Veranstaltung, nicht jedoch auf der An- und Abfahrt, Personen auf Anhängern befördert werden.**

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten Stehflächen, sowie sicheren Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein
2. Desweiteren muss für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein.
3. Durch die angebrachten An- oder Aufbauten darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.
4. Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
5. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
6. Für jedes Fahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungsschutz sich auch auf die Personenbeförderung auf Ladeflächen erstreckt.
7. Während der Veranstaltung darf nur Schritttempo gefahren werden.
8. Pro Zugfahrzeug darf jeweils nur ein Anhänger gezogen werden.
9. Die Kraftfahrzeugführer müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis und mindestens 18 Jahre alt sein.

Hinweise:

1. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.
2. Die gemäß §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge dürfen überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen, wobei die Unbedenklichkeit durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zu belegen wäre.
3. Die in Ziffern 1 und 2 genannten Begutachtungen müssen auf der Grundlage des Merkblattes des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 (VKBl. S. 406 ff.) erfolgen.